

8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

8.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft gliedert sich in die größten- teils in zweijährigen oder längerfristigen Abständen stattfindenden Betriebs- statistiken und die im allgemeinen jährlich oder mit kürzerer Periodizität durch- geführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäfts- statistiken und Ergebnisse von Auswertungen der Ministerien und anderer Zentral- stellen herangezogen. Ausführliche methodische Erläuterungen und detaillierte Ergeb- nisse finden sich in der Fachserie 3 »Land- und Forstwirtschaft, Fischerei« des Sta- tistischen Bundesamtes (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 752ff.).

Die Grundlage für die amtlichen **Betriebsstatistiken** bilden die Landwirtschafts- zählungen (1949, 1960, 1971 und 1979) einschl. ihrer Nacherhebungen, die seit 1975 in zweijährlichen Abständen durchzuführende Agrarberichterstattung, die EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft (1966/67 sowie ab 1975 zwei- jährlich in Verbindung mit der Agrarberichterstattung) und die repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65 zweijährlich, ab 1979 jährlich). Aus der Boden- nutzungsvorerhebung (ab 1979 im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung) werden seit 1965 jährlich Angaben über die Betriebsgrößenstruktur der landwirt- schaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe ermittelt. Das 1964 aufgestellte Weinbau- kataster wurde 1980 durch die Grunderhebung der Rebflächen abgelöst; seit 1981 wird es durch jährliche Fortführung auf dem laufenden gehalten. Im Rahmen der Viehzählungen werden in zweijährlichen Abständen Strukturdaten nach Bestands- größenklassen dargestellt.

Die amtlichen **Erzeugungsstatistiken** erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsgrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsgrundlagen werden durch die jährliche Bodennutzungs- haupterhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erd- beeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und alle fünf Jahre Flächen und Bestände der Baumobstanlagen festgestellt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern weitere Feststellungen, z. B. über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitäts- wein mit Prädikat), getroffen. Seit 1962 werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Ab 1979 ist die Feststellung der Bodennutzung unterteilt in eine für die Errechnung der Ernten bestimmte Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Boden- nutzungshaupterhebung) und eine allgemeine Flächenerhebung. Im Gegensatz zu früher umfaßt die Bodennutzungshaupterhebung im allgemeinen nur noch die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche. Die Flächen- erhebung (zweijährlich, ab 1981 vierjährlich) hingegen bezieht sich auf sämtliche Flächen. Ihre Untergliederung erfolgt nach Kategorien des Katasterwesens.

Die Viehbestände werden jährlich Anfang Dezember (ab 1981 im Wechsel repräsen- tativ/total) ermittelt. Außerdem finden repräsentative Zwischenzählungen für Rinder und Schafe im Juni, für Schweine im April und August statt. Ab Dezember 1973 wurden die Erhebungsmerkmale für Schweine (Gewichts- statt Altersklassen) und zum Teil für Rinder den Richtlinien der EG angepaßt. Die wichtigsten Leistungen der Tierhaltung werden durch die monatlichen Erhebungen über die Schlachtungen und Schlachtgewichte von Inlandstieren (Auslandstiere gesondert) sowie über die Kuh- milcherträge ermittelt. Außerdem wird auch die Verwendung der Kuhmilch im

Erzeugerbetrieb festgestellt. Dazu kommen monatliche Feststellungen bei den größeren Geflügelbrütereien und -schlachte- reien sowie die jährlichen Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau.

Die Fischereistatistik erfaßt die monatlichen Anlandungen der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie Daten über die aufgewendete Zeit (Fangtage) und die eingesetzten Fahrzeuge der Hochsee- und Küstenfischerei.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Be- triebssinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Hauptproduktionsrichtung (HPR): Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwergewicht ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe oder Forstbe- triebe anhand des Verhältnisses ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF). Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen alle Be- triebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche ist. Bei den Forstbetrieben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche kleiner als 10% der Waldfläche. 1960 bis 1970 wurde die Hauptproduktions- richtung durch eine gezielte Frage über das Schwergewicht der Produktion, ge- messen am Verkaufswert der Erzeugnisse (einschl. Eigenverbrauch), ermittelt.

Betriebssystem: Allgemeine Bezeichnung für die Gliederungsstufen Betriebs- bereich, Betriebsform, Betriebsart und Betriebstyp der hierarchisch gegliederten Betriebssystematik für die Landwirtschaft. Ein Betrieb wird dem Betriebsbereich Land- wirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft zugeordnet, wenn er 75% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus den einem Betriebsbereich zugerechneten Produk- tionszweigen erzielt. Trifft dies nicht zu, wird er dem Betriebsbereich Kombinations- betriebe (50 bis unter 75%) oder kombinierte Verbundbetriebe (unter 50%) zuge- ordnet. Die Betriebsbereiche Landwirtschaft und Gartenbau gliedern sich in Betriebs- formen. Ein Betrieb zählt zu einer bestimmten Betriebsform (z. B. Marktfrucht- betriebe), wenn er 50% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus den einer Betriebsform zugerechneten Produktionszweigen erzielt (z. B. Marktfrüchte wie Getreide, Zuckerrüben). Andernfalls zählt er zu den Gemischtbetrieben (unter 50%). Bei den Betriebsformen werden die Betriebsarten Spezial- und Verbundbetriebe unterschieden. Bei Spezialbetrieben entfallen 75% und mehr, bei Verbundbetrieben 50 bis unter 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes auf den entsprechen- den Produktionszweig (z. B. Marktfrüchte). Die Betriebsarten werden nach Betriebs- typen gegliedert. Hier erfolgt die Kennzeichnung eines Betriebes nach dem Produk- tionszweig (z. B. Intensivfrüchte wie Zuckerrüben, Kartoffeln) mit dem höchsten bzw. zweithöchsten Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Standardbetriebseinkommen: Das Standardbetriebseinkommen ist ein unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es wird unter modellmäßigen Annahmen anhand betrieblicher Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung und durchschnittlicher, insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter An- gaben über Erlöse und Kosten ermittelt. Die Berechnung stützt sich auf die für jede Frucht- und Viehart eines Betriebes ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Erzeu- gungseinheit (Fläche in ha, Tiere in Stück). Von der Summe dieser je Betrieb berech- neten Standarddeckungsbeiträge, dem Standarddeckungsbeitrag des Betriebes, werden die den einzelnen Frucht- und Vieharten nicht zurechenbaren festen Spezialkosten und Gemeinkosten — differenziert nach dem Betriebssystem und dem Standarddeckungs- beitrag des Betriebes — abgezogen und sonstige Erträge (z. B. Einnahmen aus Jagd- und Fischereiverpachtung, Arbeiten für Dritte, Vermietung von Maschinen und Gebäuden) hinzugesetzt. Das so berechnete Standardbetriebseinkommen entspricht — vom